

Satzung
des
Sportvereins Gehrden e. V. von 1900
(Änderung vom 26.04.2018) *(neu am Ende
der Satzung)*

Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen

**S p o r t v e r e i n Gehrden e . V . v o n
1 9 0 0**

und hat seinen Sitz in 30989 Gehrden bei Hannover.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes
eingetragen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins & Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports (durch
Ausübung körperertüchtigender Sportarten) und der
Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
die Durchführung von Sportangeboten, Kursen und
Veranstaltungen im Freizeit-, Präventions- und
Rehabilitationssport.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell
neutral. Alle Ämter- und Funktionsbezeichnungen dieser
Satzung gelten unabhängig von der Formulierung sowohl
in der männlichen als auch der weiblichen Form.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in
erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen
Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln
des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die
dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zahlungen nach § 3 Nr.26a EstG (Ehrenamtspauschale) sind möglich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gehrden die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen und dessen Gliederungen sowie in weiteren (Fach-) Verbänden.

§4 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Personenschäden, soweit diese nicht durch eine Versicherung des Vereins abgedeckt sind.

§5 Datenschutzerklärung

1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.

2) Als Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und dessen Gliederung ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitgliedern) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.

3) Pressearbeit

Der Verein informiert die lokale Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.

Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Landessportbund Niedersachsen von dem Widerspruch des Mitglieds.

4) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in der Vereinszeitschrift bekannt.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Auf Eintrittsformular erfolgt folgende Ergänzung
Einwilligungserklärung: die vorstehenden Bestimmungen des §5 der Vereinssatzung habe ich gelesen und willige in die dort vorgesehenen Datenverarbeitungsvorgänge ein.

Ort, Datum, Unterschrift (ggf. Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters).

§6 Vermögen des Vereins

Einnahmen aus dem laufenden Geschäftsjahr sowie Rücklagen aus den Einnahmen früherer Geschäftsjahre bzw. Vermögenswerte, die aus solchen Rücklagen hervorgegangen sind, gehören dem Verein.

Einzelne Vereinsmitglieder haben auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Teilung des Vereinsvermögens bzw. Rückforderung persönlicher Anteile.

Mitgliedschaft zum Verein

§7 Arten der Mitgliedschaft

Es wird zwischen folgenden Gruppierungen unterschieden:

Aktive Mitglieder	sind Mitglieder, die am Sportbetrieb persönlich teilnehmen und den hierfür vorgesehenen Beitrag entrichten.
Passive Mitglieder	sind Mitglieder, die nicht am Sportbetrieb teilnehmen, jedoch den Verein weiterhin unterstützen.
Ehrenmitglieder	sind Mitglieder mit allen Rechten aktiver Mitglieder, entrichten jedoch wegen besonderer Verdienste um den Verein keine Beiträge.

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist grundsätzlich allen natürlichen und juristischen Personen möglich.

Bei minderjährigen natürlichen Personen ist die unterschriftliche Verpflichtung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Bestätigung durch die Geschäftsstelle.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist unter Verwendung eines Aufnahmeformulars an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des einzelnen Mitglieds.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich und wird nur in Form einer rechtsverbindlich unterzeichneten, an die Geschäftsstelle des Vereins gerichteten Austrittserklärung anerkannt.

Mitglieder der Sparte Judo können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum 30. Juni bzw. 31. Dezember austreten.

Mitglieder der Tennissparte können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum 31. Dezember austreten.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Vorstandsbeschluss unter Mitwirkung des Leiters der Sparte, dem das betroffene Mitglied zuzuordnen ist.

Gründe, die zum Ausschluss eines Mitglieds führen können, sind gewichtige und schuldhafte Verstöße gegen Ansehen, Interessen und Satzung des Vereins.

Das von einem Ausschlussverfahren betroffene Mitglied muss von dem Ausschlussgremium ausführlich gehört werden und kann verlangen, dass weitere Personen zwecks Darlegung von Entlastungsgründen hinzugezogen werden.

Der Ausschluss aus dem Verein muss dem betroffenen Mitglied einschließlich Begründung binnen vier Wochen per Einschreiben mitgeteilt werden.

Gegen einen Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung durch Einschreiben an die Geschäftsstelle des Vereins begründeten Einspruch erheben.

Die Einspruchsbegründung kann in besonderen Fällen binnen weiterer vier Wochen nachgereicht werden.

Aufgrund eines solchen Einspruchs leitet der Vorstand binnen weiterer vier Wochen ein Verfahren vor dem Schiedsausschuss des Vereins ein.

Bestätigt dieser Ausschuss den Ausschluss des betroffenen Mitglieds, so gilt dessen Mitgliedschaft mit dem Datum der Beschlussfassung als beendet.

Forderungen des Vereins gegenüber dem ausgeschlossenen Mitglied bestehen weiter.

§10 Vereinsbeiträge

Alle Vereinsmitglieder sind zur regelmäßigen Entrichtung der nach Mitgliedschaft, Sportart und Lebensalter gestalteten Beiträge verpflichtet und erwerben dadurch das Recht, die satzungsgemäß vorgesehenen Sportarten auszuüben und die vom Verein zu diesem Zweck vorgehaltenen Einrichtungen zu benutzen.

Unter "Beiträgen" sind alle mitgliedschaftlichen Pflichten zur Förderung des Vereinszwecks zu verstehen. Sie bestehen in Geldzahlungen, in Sachleistungen oder in Leistungen von Diensten.

Einzelheiten regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung (die nicht Bestandteil dieser Satzung ist).

Zahlungsversäumnisse von Beiträgen führen sechs Monate nach Fälligkeit und nach vorausgegangener zweimaliger schriftlicher Mahnung zum Verlust der Mitgliedschaft.

Von dieser Regelung betroffene Mitglieder erhalten eine schriftliche Mitteilung, die der zuständigen Spartenleitung zur Mitkenntnis zugeht.

Eine Rückforderung von Beiträgen wegen Beendigung der Mitgliedschaft ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Organe des Vereins

§11 Benennung

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. der Revisionsausschuss
5. der Schiedsausschuss
6. der Beirat.

Mitglieder, die in diesen Organen tätig sind, üben ein

Ehrenamt aus und haben Anspruch auf angemessene Erstattung von Sachauslagen.

§12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr, und zwar spätestens bis Ende April statt. Sie wird vom Vorstand, unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen und unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung durch Bekanntgabe im Vereinsheft, einberufen. An diejenigen Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail Adresse mitgeteilt haben kann die Einladung auch durch E-Mail erfolgen.

Zusätzliche Mitgliederversammlungen werden als außerordentliche Mitgliederversammlungen bei Vorliegen dringender, zustimmungspflichtiger Angelegenheiten auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder auf gleiche Weise einberufen.

Anträge, die sich auf den Verein oder auf einzelne Sportarten als Ganzes beziehen, können nur dann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die für Mitgliederversammlungen vorgesehene Ankündigungsfrist eingehalten worden ist.

Anträge zur Aufnahme weiterer Angelegenheiten in die Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in der Geschäftsstelle vorliegen und werden bei der Beratung der Tagesordnung vom Versammlungsleiter vorgetragen.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf eine bestimmte Mindestzahl von Teilnehmern beschlussfähig.

Die Einladung von Gästen bleibt dem Verein vorbehalten.

Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar und setzt eine Mitgliedschaft sowie ein Mindestalter von 16 Jahren voraus. Bei Minderjährigen wird die Ausübung des Stimmrechts durch gesetzliche Vertreter ausgeschlossen.

Die Versammlungsleitung obliegt dem Sprecher der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Als oberstes Organ des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung ausschließlich über

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Höhe der Beiträge
- Aufnahme von Darlehen in Höhe von insgesamt mehr als 1/12 des Jahreshaushaltes

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind und mit 2/3 Mehrheit für eine Auflösung stimmen.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, so muss der Vorstand binnen weiterer vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung auf oben dargestellte Weise einberufen.

Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 Mehrheit beschlussfähig. Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§13 Der Vorstand

§13.1 Der Vorstand setzt sich aus vier Vereinsmitgliedern zusammen:

- Ressortleiter/in Sport
- Ressortleiter/in Verwaltung
- Ressortleiter/in Finanzen
- Jugendwart/in

§13.2 Der Verein wird gemäß §26 BGB durch den Vorstand vertreten und zwar jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Ein Vorstandsmitglied muss Ressortleiter/in sein.

§13.3. Amtsdauer und Wahl des Vorstands

§13.3.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

§13.3.2 Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die am Tage der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Sie dürfen nur für ein Vereinsamt gewählt werden. Juristische Personen sind nicht wählbar.

§13.3.3 Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat.

Wird die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

- §13.3.4 Gesamtwahl (en bloc) oder geheime Wahl sind zulässig, wenn die Jahreshauptversammlung diesem Wahlverfahren mit einfacher Mehrheit zustimmt.
- §13.3.5 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
- §13.3.6 Die Abberufung des Vorstands ist auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund vorliegt (§ 27 Abs. 2 BGB).
- §13.4 Sprecher des Vorstands
- §13.4.1 Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Ressortleiter mit einfacher Mehrheit einen Sprecher und dessen Stellvertreter.
- Über den Wahlmodus entscheidet der Vorstand. Die Wahl kann auf der Jahreshauptversammlung durchgeführt werden.
- §13.4.2 Für die Amtszeit gilt o.a. Ziffer 15.4.1 entsprechend.
- §13.4.3 Der Sprecher des Vorstands hat folgende Aufgaben.
- Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen nach § 12 und § 13
 - Leitung der Mitgliederversammlung
- §13.5. Ordnungsmaßnahmen
- §13.5.1 Der Vorstand kann notwendigenfalls gegen einzelne Mitglieder folgende Ordnungsmaßnahmen ergreifen:
- mündliche Verwarnung
 - schriftlicher Verweis
 - Ausschluss aus der Teilnahme am Sportbetrieb für höchstens zwei Monate Entzug der Mitgliedschaft
- §13.5.2 Ordnungsmaßnahmen der vorstehenden Art werden vom Vorstand nur unter Mitwirkung des Leiters derjenigen Sparte beschlossen, denen das betroffene Mitglied zuzuordnen ist.
- §13.5.3 Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss aus der Teilnahme am Sportbetrieb bzw.

Vereinsausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

§13.5.4 Die Beschlüsse sind mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen.

§13.5.5 Gegen eine beschlossene Ordnungsmaßnahme kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung per Einschreiben an die Geschäftsstelle des Vereins Einspruch erheben.

Aufgrund eines solchen Einspruchs leitet der Vorstand binnen weiterer vier Wochen ein Verfahren vor dem Schiedsausschuss des Vereins ein.

Bestätigt dieser Ausschuss die getroffene Maßnahme, so gilt sie mit dem Datum der Beschlussfassung.

§14 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand nach dieser Satzung und den Leitern der Sparten zusammen.

Die Arbeit des Vorstands und der Spartenleiter und deren Zusammenarbeit wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Diese Geschäftsordnung wird vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Sitzungen des erweiterten Vorstands finden in der Regel dreimal im Jahr statt.

Sie werden wie Vorstandssitzungen einberufen und durchgeführt.

Spartenleiter werden von der einmal jährlich zu Beginn des neuen Geschäftsjahres, jedoch vor dem Termin der Mitgliederversammlung einzuberufenden Spartenversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und von der darauffolgenden Mitgliederversammlung formlos im Amt bestätigt. Für Einberufung und Durchführung von Spartenversammlungen gelten die einschlägigen Regeln für Mitgliederversammlungen sinngemäß.

Aus Anlass seiner Wahl kann der Spartenleiter von der Spartenversammlung die Wahl weiterer Mitarbeiter für den Spartenvorstand je nach den Fachbelangen der Sparte verlangen.

Die Ausübung von Beschlüssen von Spartenversammlungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

Dieser Vorbehalt darf jedoch nicht dazu führen, dass die Selbstgestaltungsmöglichkeiten der Sparten grundsätzlich infrage gestellt werden.

Von der Anberaumung einer Spartenversammlung ist dem Vorstand in Form einer Einladung zur Teilnahme Kenntnis zu geben.

Spartenleiter sind stellvertretende Vorstandsmitglieder gemäß §30 BGB und führen das Sport- und Verwaltungsgeschehen in ihrer Sparte selbständig durch.

Sie sind jedoch grundsätzlich verpflichtet, die Bestimmungen der Geschäftsordnung einzuhalten und die Zuständigkeit der übrigen Vereinsorgane auf der Basis vertrauensvoller Zusammenarbeit anzuerkennen.

§15 Der Revisionsausschuss

Der Bestand des Vereinsvermögens wird nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres durch Inventur und Jahresabrechnung gegenüber der Vereinsrevision nachgewiesen. *(ehemals oben geregelt)*

Der Revisionsausschuss besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die kein sonstiges Vereinsamt ausüben und von der Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr mit einfacher Mehrheit gewählt werden.

Die Ausschussmitglieder wählen unter sich einen Obmann, der den Kontakt zum Vorstand hält.

Der Ausschuss ist arbeitsfähig, wenn mindestens zwei der Mitglieder während der Prüfung anwesend sind.

Aufgabe des Revisionsausschusses ist es, die Geschäftsführung des Vorstands regelmäßig und erforderlichenfalls auch unangekündigt zu prüfen.

Diese Prüfungen müssen mindestens einmal im Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres vorgenommen werden.

Eine weitere Zwischenprüfung gegen Jahresmitte ist wünschenswert.

Der Prüfungsumfang umfasst im Wesentlichen:

- Geschäftsführung gemäß der einschlägigen Vorschriften der Satzung sowie weiterer Ordnungen,
- Führung der Bücher, Konten, Kasse
- Nachweis des Vereinsvermögens durch Jahresabrechnung und Inventur.

Es steht im Ermessen der Revisoren, vorstehenden Prüfungsumfang zu erweitern.

Die im Einzelfall zuständigen Vorstandsmitglieder haben den Revisoren in jeder gewünschten, der Sache

angemessenen Form Auskunft zu erteilen und Einblick in Geschäftsunterlagen zu ermöglichen.

Über das Ergebnis der Prüfung verfassen die Revisoren einen Bericht, der der Mitgliederversammlung vorgetragen wird. Ferner erhält der Vorstand einen Prüfungsbericht in angemessener Frist nach der Prüfung.

§16 Der Schiedsausschuss

Der Schiedsausschuss besteht aus fünf Vereinsmitgliedern, die kein sonstiges Vereinsamt ausüben, mindestens 35 Jahre alt sind, mindestens fünf Jahre dem Verein angehören und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt werden.

Die Ausschussmitglieder wählen unter sich einen Obmann als Ansprechpunkt für Vorstand und Mitgliedschaft.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Obmann drei weitere Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Die getroffenen Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll festzuhalten und den an einem Schiedsverfahren Beteiligten unverzüglich per Einschreiben mitzuteilen.

Aufgabe des Schiedsausschusses ist es, in allen Streitigkeiten, die sich aus den Innenverhältnissen der Mitglieder und der Organe des Vereins ergeben in der vorgesehenen Beschlussform zu entscheiden, nachdem Regulierungsversuche der zuständigen Vereinsorgane durch Schlichtung oder Anwendung der satzungsgemäßen Ordnungsmaßnahmen gescheitert sind.

In diesem Sinne können Organe wie Mitglieder den Schiedsausschuss gleichermaßen in Anspruch nehmen.

Der Schiedsausschuss tritt, spätestens sechs Wochen nach Zustellung der Streitsache an den Obmann, erstmalig zusammen und trifft seine Entscheidung nach ausführlicher Anhörung der Parteien spätestens sechs Wochen später.

Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist für alle Angelegenheiten aus den Innenverhältnissen von Organen und Mitgliedern für den Wirkungsbereich des Vereins endgültig und erfolgt ohne Vorgriff auf den öffentlichen Rechtsweg. Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach Entscheidung durch den Schiedsausschuss zulässig.

§17 Der Beirat

Der Beirat setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen, die kein sonstiges Vereinsamt ausüben und in Sportvereinssachen möglichst erfahren sind.

Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt und bestimmen unter sich einen Obmann als Ansprechpunkt für den Vorstand.

Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in allen grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten auf Anforderung zu beraten.

Dies setzt voraus, dass die Beiratsmitglieder regelmäßig über wesentliche Punkte des Vereinslebens informiert werden, z.B. durch Zustellung der Sitzungsprotokolle des Vorstands.

Der Beirat nimmt zu den ihm angetragenen Angelegenheiten in Form von Empfehlungen Stellung.

Zur Absicherung solcher Empfehlungen kann der Beirat Rücksprache mit Fachleuten für spezielle Probleme halten.

Der Beirat beschließt seine Empfehlungen grundsätzlich nur im Einvernehmen seiner Mitglieder.

§18 Schlussbestimmungen

Vorliegende Satzung wurde geändert durch Beschlussfassung am 23.03.1979, 20.03.1981, 29.04.1982, 26.03.1992, 18.03.1993, 22.04.2005, 26.04.2018.

Änderungen der Satzung, die durch Anforderungen des Registergerichts oder des Finanzamtes erforderlich sind, können vom Vorstand veranlasst werden. Der nächsten Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.